



Amt für Berufsbildung

Richtlinie Semesterzeugnis

vom 13. Juni 2022

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 30 der kantonalen Berufsbildungsverordnung¹

als Richtlinie:

Ziff. 1 Grundsatz

¹ Die Semesterzeugnisse an den kantonalen Berufsfachschulen sind einheitlich gemäss den Vorgaben des Amtes für Berufsbildung gestaltet.

Ziff. 2 Geltungsbereich

¹ Die Richtlinie Semesterzeugnis gilt für alle Berufe der Grundbildung (EBA- und EFZ-Ausbildungen), die Allgemeinbildung für Erwachsene, die Berufsmaturität sowie alle Brückenangebote.

² Die Absolventen nach Art. 32 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung² erhalten kein Semesterzeugnis.

Ziff. 3 Inhalt

¹ Das Semesterzeugnis beinhaltet maximal zwei Ebenen, wobei die erste Ebene üblicherweise Berufskunde, Allgemeinbildung und Sport umfasst.

² Die Bezeichnung und Reihenfolge der Unterrichtsbereiche oder Fächer entsprechen bei allen Ausbildungen der Lektionentafel der jeweiligen Bildungsverordnung oder des jeweiligen Bildungsplans.

³ Zusätzliche Lernleistungen (z.B. Freikurse) werden unterhalb des Pflichtunterrichts aufgeführt.

⁴ Die Noten werden auf ganze oder halbe Noten gerundet, ausser die Bildungsverordnung oder der Bildungsplan sieht eine andere Notenrundung vor.

⁵ Die Anzahl aller erfassten Absenzen wird im Semesterzeugnis eingetragen.

Ziff. 4 Ablage/Zustellung

¹ Das Semesterzeugnis wird den Lernenden im Verlauf der letzten Schulwoche in der Schuladministrationssoftware Nesa digital zur Verfügung gestellt. Die Bezeichnung für die Ablage in Nesa richtet sich nach den Vorgaben des Amtes für Berufsbildung.

¹ sGS 231.11.

² SR 412.101



² Die Berufsfachschulen informieren die Lernenden in geeigneter Weise über die erfolgte Zustellung der Zeugnisse.

³ Das letzte Semesterzeugnis wird den Lernenden am Ende der Ausbildung zusätzlich per B-Post zugestellt.

⁴ Die Lehrbetriebe erhalten die Semesterzeugnisse spätestens im Verlauf der ersten Woche nach Semesterende per B-Post.

Ziff. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie ersetzt die «Richtlinie zum Berufsfachschulzeugnis» vom 14. Dezember 2016 und wird ab dem Schuljahr 2022/2023 angewendet.

² Ziff. 3 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie werden einlaufend für alle Klassen und Ausbildungen mit Schulstart 2022/2023 angewendet.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter